


- AUSFERTIGUNG -

Nachfolgende **Ausfertigung** meiner Urkunde **UR-NR 606 / 2009** vom **24.07.2009**, die mit der mit vorliegenden Urschrift übereinstimmt, wird hiermit

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V.
17358 Torgelow Bahnhofstr. 36 a

erteilt.

Ueckermünde, den 01.08.2009


Radomski
- Notar -

Verhandelt

zu Ueckermünde am 24.07.2009

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Bernhard Radomski

mit Amtssitz in Ueckermünde

erschieden:

1. Herr Helmut Grams, geboren am 08.06.1957,
wohnhaft 17367 Eggesin, Karl-Marx-Str. 74 c,
von Person bekannt,

dieser hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtloser Vertreter für
den

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker-Randow e.V.
17358 Torgelow, Bahnhofstr. 36 a

- Genehmigungserklärung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in notariell be-
glaubigter Form nebst entsprechender Vertretungsbescheinigung ausdrücklich vorbehaltend
und ohne Übernahme einer persönlichen Haftung für deren Erteilung bzw. Eingang –
2. Herr Peter Grosch, geboren am 24.01.1955,
wohnhaft 19057 Schwerin, Herrensteinfelder Weg 6,
ausgewiesen durch Personalausweis

dieser hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die

Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
19055 Schwerin, Körnerstr. 7,

Aufgrund Einsicht in das elektronisch Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin vom
24.07.2009 bescheinige ich, der amtierende Notar, gemäß § 21 BNotO, dass die

- Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH im Handelsregister unter HR B 5505 mit Sitz in Schwerin und
- Herr Peter Grosch als deren alleiniger Geschäftsführer

eingetragen sind.

Die Erschienenen erklären:

I. GmbH-Gründung

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und schließen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag.

II. Beschluss

Unter Verzicht auf alle Frist-, Ladungs- und Formvorschriften fassen wir in der ersten Gesellschafterversammlung der neugegründeten Firma folgende Gesellschafterbeschlüsse:

1. Zu Geschäftsführern der Firma AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gemeinnützige GmbH werden

Herr Helmut Grams, geboren am 08.06.1957,
wohnhaft 17367 Eggesin, Karl-Marx-Str. 74 c und

Herr Peter Grosch, geboren am 24.01.1955,
wohnhaft 19057 Schwerin, Herrensteinfelder Weg 6

bestellt.

Sie vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

2. Die Einzelheiten des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers werden in einem besonderen Anstellungsvertrag geregelt.
3. Die Geschäftsführer werden angewiesen ab heute mit der Geschäftstätigkeit zu beginnen.

Wir erklären sodann die Gesellschafterversammlung für beendet.

III. Vollmachten

Wir bevollmächtigen die Angestellten an der Notarstelle des amtierenden Notars

- welche der Amtsinhaber seinerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird –
- je einzeln, unter Befreiung vom Verbot eines Insigeschäfts und unter Verzicht auf persönliche Haftung –

alle Erklärungen Privaten und Behörden gegenüber abzugeben sowie notwendige oder sachdienliche Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde vorzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde und zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich sind. Die Vollmacht berechtigt zur Anmeldung zum Handelsregister und erlischt, sobald die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Von dieser Vollmacht, die durch Tod des Vollmachtgebers nicht erlischt, kann nur vor dem amtierenden Notar, dessen Nachfolger oder Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Sie erlischt mit der Eintragung im Handelsregister.

IV. Belehrungen, Hinweise

Der Notar hat den/die Beteiligten darüber belehrt, dass

- die Gesellschaft als solche erst mit Ihrer Eintragung im Handelsregister zur Entstehung gelangt und dass u.U. persönlich haftet, wer vor ihrer Eintragung für die Gesellschaft handelt;
- die Gesellschafter unbeschränkt persönlich für Verluste der Gesellschaft haften, die nicht durch das Gesellschaftsvermögen gedeckt sind, wenn die Eintragung der Gesellschaft endgültig unterbleibt – u.a. etwa durch Scheitern der Eintragung, Rücknahme des Eintragungsantrages, überlanger Eintragungsdauer, Aufgabe des Geschäftsbetriebes;
- Zahlungen auf die Stammeinlage vor heutiger Beurkundung der Gesellschaftsgründung grundsätzlich keine Tilgungswirkung haben und daher zu vermeiden sind;
- sich die Stammeinlagen im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden müssen und – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten vorbelastet sein darf und eine – auch werterhaltende – Verwendung, die nach diesem Zeitpunkt, aber noch vor Eintragung der Gesellschaft erfolgt, dem Handelsregister nach h.M. nachzumelden ist;
- der Wert des Vermögens der Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und die Gesellschafter verpflichtet sind, einen etwaigen Fehlbetrag – ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Stammeinlage – zu erbringen haben;

- Geldeinlagen nicht durch Verrechnung/ Aufrechnung mit Forderungen gegenüber der Gesellschaft erbracht werden können;
- ein Gesellschafter der eine Einlage in zeitlich engem Zusammenhang nach der Gründung wieder ausgezahlt erhält, der Gesellschaft zur erneuten Leistung der Einlage verpflichtet bleibt und dies nur dann nicht gilt, wenn die Gesellschaft gegen ihn statt der Einlage einen vollwertigen und sofort fälligen Rückzahlungsanspruch erhält. Eine hierauf gerichtete Vereinbarung mit der Gesellschaft ist bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister anzugeben.
- Sacheinlagen bei der vorliegenden Bargründung nicht zulässig sind und der Gesellschafter weiterhin zur Erbringung seiner Bareinlage verpflichtet bleibt, der in unmittelbarem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände, die sich in seinem oder im Eigentum einer ihm nahe stehenden Person oder eines vom ihm beherrschten Unternehmens befinden, an die Gesellschaft verkauft oder eine andere Gestaltung wählt, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt. In derartigen Fällen einer verdeckten oder verschleierte Sacheinlage sind sowohl der schuldrechtliche Vertrag als auch das dingliche Erfüllungsgeschäft unwirksam.
- der Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines sog. existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein kann, etwa durch Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft durch Liquidationsentzug, „Umleitung“ von Aufträgen, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken.
- die Gründungsgesellschafter auf Schadensersatz haften und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden können, wenn bei der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wird.
- bei jeder Veränderung in der Person eines Gesellschafters oder im Umfang seiner Beteiligung unverzüglich eine neue vollständige Gesellschafterliste dem Registergericht einzureichen ist;
- der Notar keine steuerliche Beratung übernimmt;
- gemäß § 54 EStDV dem Finanzamt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde Mitteilung zu machen ist.

V. Schlussbestimmungen

Die Kosten und die Steuern dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Diese werden mit höchstens 2.500 EURO angegeben.

Je eine Ausfertigung dieser Verhandlung für Gesellschafter und die Gesellschaft, das Registergericht, sowie Abschriften für das Finanzamt werden zu erteilen beantragt.

Vorstehende Niederschrift sowie die anliegende Satzung wurde den Erschienenen vom amtierenden Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig von diesen und dem Notar unterschrieben:

gez. Grams
 gez. P. Grosch
 gez. Radomski, Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Torgelow.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe und der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Gesellschafter sind

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Uecker Randow e. V.
mit einer Stammeinlage von 12.500,00 EUR,

Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
mit einer Stammeinlage von 12.500,00 EUR.

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen.

§ 6 Aufsichtsrat (fakultativ)

1. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft einen aus drei oder mehr, maximal aus sechs, Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat erhält.
2. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies beschließen.
3. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind

einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat oder einer Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung vorbereitet und einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder einer ausreichenden Minderheit von Gesellschaftern nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
3. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten wie die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
5. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Kommt eine einstimmige Wahl nicht zustande, ist nach den Regeln wie bei der Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einzuberufen, in der der Vorsitzende mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Sofern ein vertretungsberechtigtes Organ eines Gesellschafters nicht an der Versammlung teilnimmt, ist auch die Vertretung durch einen bei dem Gesellschafter beschäftigten Arbeitnehmer zulässig. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 10 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
2. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbei geführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
3. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Jahresabschluss ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
3. Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich den Aufsichtsrat und Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen und der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben Stimmen zu beschließen hat.

§ 12 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Einziehung

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einziehung auch mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a. gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b. Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
 - c. Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
 - d. wenn über das Vermögen des Gesellschafters eines Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - e. wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
 - f. für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der übrigen Gesellschafter.

3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 3 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch den Verlust aufgezehrt sind.

§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährendem Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, jeweils zur Hälfte an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker Randow e.V. und an die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH oder, falls eine dieser Körperschaften oder beide nicht mehr bestehen, an die in jeweils in deren Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten

mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässig Maß.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 € (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Nummer 193 / 2010 der Urkundenrolle

- AUSFERTIGUNG -

Nachfolgende **Ausfertigung** meiner Urkunde UR-NR 193 / 2010 vom 04.03.2010, die mit der mir vorliegenden Urschrift übereinstimmt, wird hiermit dem

**Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker-
Randow e.V.**
17358 Torgelow Bahnhofstr. 36 a

erteilt.

Ueckermünde, den 12.03.2011



Radomski
- Notar -

Verhandelt

zu Ueckermünde am 04.03.2010

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Bernhard Radomski

mit Amtssitz in Ueckermünde

erschieden:

1. Herr Helmut Grams, geboren am 08.06.1957,
wohnhaft 17367 Eggesin, Karl-Marx-Str. 74 c,
von Person bekannt,

dieser hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter für den
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker-Randow e.V.
17358 Torgelow, Bahnhofstr. 36 a

Aufgrund der vorliegenden Eintragungsmitteilung des Amtsgerichtes Ueckermünde – Vereinsregister – vom 07.01.2010 bescheinige ich, dass

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker-Randow e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ueckermünde unter VR 126 mit Sitz in Torgelow und
- Herr Helmut Grams als dessen Geschäftsführer und besonderer Vertreter gem. § 30 BGB, bestellt durch Beschluss des Kreisvorstandes vom 22.07.2009 zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins

eingetragen sind.

2. Herr Peter Grosch, geboren am 24.01.1955,
wohnhaft 19057 Schwerin, Herrensteinfelder Weg 6

dieser hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die
Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
19055 Schwerin, Körnerstr. 7

Aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin vom
04.03.2010 bescheinige ich, der amtierende Notar, gemäß § 21 BNotO, dass die

- Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH im Handelsre-
gister unter HR B 5505 mit Sitz in Schwerin und
- Herr Peter Grosch als deren alleiniger Geschäftsführer

eingetragen sind.

Die Erschienenen erklärten:

I.

Die von uns Vertretenen sind die alleinigen Gründungsgesellschafter der in Gründung befind-
lichen Firma AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gemeinnützige GmbH mit Sitz in Torgelow.
Die Gesellschaft wurde am 24.07.2009 zur Niederschrift des amtierenden Notars, UR-Nr.
606/2009 gegründet. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister steht noch aus.

Wir vereinbaren hiermit folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages:

1. Die Verteilung der Geschäftsanteile wird geändert. § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages
wird wie folgt neu gefasst:

„Gesellschafter sind

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker-Randow e.V. mit einer Stammeinlage von 13.000,- €
- Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH mit einer Stammeinlage
von 12.000,- €.“

2. Die Regelung, dass die Gesellschaft gemeinsam von einem Geschäftsführer und einen
Prokuristen vertreten werden kann, wird gestrichen. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschafts-
vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäfts-
führer bestellt, so wird die Gesellschaft von allen Geschäftsführern gemeinsam vertreten.“

Weitere Änderungen sollen nicht beschlossen werden.

II.

Wir bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten

Andrea Kitschke,
Kathrin Ewald

beide Büroanschrift: Altes Bollwerk 8 in 17373 Ueckermünde,

und zwar jede für sich allein, alle Erklärungen Privaten und Behörden gegenüber abzugeben, die zur Eintragung der Satzungsänderung der Gesellschaft in das Handelsregister etwa noch erforderlich sind. Die Vollmacht schließt auch das Stimmrecht in abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen ein, in denen aufgrund etwaiger Verfügungen der Industrie- und Handelskammer oder des Registergerichts zur *Herbeiführung der Eintragung der Gesellschaft nach diesem Gesellschaftsvertrag* Satzungsänderungen beschlossen werden müssen. Die Vollmacht berechtigt auch zur Anmeldung zum Handelsregister und erlischt, sobald die Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen ist.

Ausfertigungen dieser Urkunde für die Gesellschaft, die Gesellschafter und das Registergericht werden beantragt, ebenso eine beglaubigte Kopie für das Finanzamt.

Die Kosten dieser Niederschrift trägt die Gesellschaft.

Vorstehende Niederschrift wurde den Beteiligten vom amtierenden Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig von diesen und dem Notar unterschrieben:

gez. P. Grosch
gez. Grams
gez. Radomski, Notar